



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhof- Reglement

vom 24. Oktober 2001

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Ettingen erlässt die folgende Verordnung gestützt auf § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ettingen vom 24. Oktober 2001:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vollzug

Der Gemeinderat schafft ausgewogene Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof, nimmt die Verantwortung für Betrieb und Unterhalt des Friedhofs wahr und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung.

§ 2 Anmeldung, Publikation

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anmeldung zur Bestattung entgegen und erlässt alle notwendigen Mitteilungen und Publikationen.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Gemeindeverwaltung erledigt die Administration des Friedhofbetriebs. Der Werkhof ist zuständig für die Grabzuteilung, Aufbahrung, Bestattung sowie den Unterhalt des Friedhofareals.

§ 4 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren des Bestattungs- und Friedhofwesens eine Gebührenordnung (§§ 25 - 28).

B. Bestattungsordnung

§ 5 Bestattungsform, Abdankung, Publikation

¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt von volljährigen Personen Willenserklärungen über die Art ihrer Bestattung entgegen und berücksichtigt diese soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen

² Sie setzt nach Rücksprache mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest und veranlasst das Endläuten.

³ Sie verständigt das zuständige Personal und veranlasst die Bekanntmachung an den Anschlagstellen und in den Tageszeitungen.

⁴ Die Verständigung mit dem Pfarramt über die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

⁵ Für Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

§ 6 Zeitpunkt der Bestattung

Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag in der Regel um 14 Uhr, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

§ 7 Unentgeltliche Bestattung

Die unentgeltliche Bestattung gemäss § 5 Abs. 1 des Reglements beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Die amtliche Bekanntmachung.
- b) Die Überführung der Leiche auf den Friedhof Ettingen oder ins Krematorium Basel, sofern der Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt oder den Bezirken Dorneck und Thierstein/SO liegt, sowie den Rücktransport der Urne vom Krematorium zum Friedhof Ettingen.
- c) Die Aufbahrung in der Leichenhalle.
- d) Die Kosten der Kremation.
- e) Die Beisetzung der Leiche oder Urne.
- f) Das Herrichten und Einfüllen des Grabes.
- g) Die Erstbeschriftung des Grabes.

C. Der Friedhof

§ 8 Ordnung und allgemeines Verhalten

¹ Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Die Friedhofordnung ist zu befolgen. Insbesondere ist auf dem Friedhof untersagt:

- Das Lärmen und Spielen.
- Das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art ausser für Behinderte und das Friedhofpersonal.
- Das Mitführen von Hunden.
- Das Deponieren von Abräummaterial und Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

§ 9 Aufbahrungsräume

¹ Die Aufbahrungsräume in der Leichenhalle sind im Einverständnis mit den Angehörigen eine Stunde vor der Bestattung geöffnet.

² Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben unbeschränkt Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel zur Verfügung gestellt.

§ 10 Grabarten

Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für:

- Sarg-Einzelgräber
- Urnen-Einzelgräber
- Urnen-Nischen
- Kindergräber (bis und mit 6. Lebensjahr)
- Urnen-Gemeinschaftsgräber

Bei der Anmeldung zur Bestattung muss die Wahl der Grabart getroffen werden.

§ 11 Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen können in einem Sarg- und Urnen-Einzelgrab bis zu zwei Aschenurnen zusätzlich beigesetzt werden. Die erste Beisetzung darf nicht länger als 15 Jahre zurückliegen.

² In Urnen-Nischen sind höchstens zwei Beisetzungen möglich.

³ Die Benützungsdauer der Grabstätte wird durch die nachträglichen Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

§ 12 Urnen-Gemeinschaftsgrab

¹ Im Urnen-Gemeinschaftsgrab werden, in der Regel ohne Beisein der Angehörigen, Urnen aus Holz, Ton oder Metall beigesetzt.

² Grabmäler und –bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz aufgestellt werden.

³ Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann der Name der verstorbenen Person auf einem gemeinsamen Grabmal eingetragen werden. Der Schriftzug wird im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen angebracht und bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

⁴ Ausnahmsweise kann eine Beisetzung ins Urnen-Gemeinschaftsgrab unter den folgenden Bedingungen im Beisein der Angehörigen erfolgen:

- nur im engsten Familienkreis
- die Angehörigen müssen sich auf dem Weg aufhalten und dürfen die Blumenwiese (= Grabfläche) nicht betreten
- die Grösse der Urne muss bekannt sein (vorgängiger Aushub in entsprechender Grösse)
- die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Personal des Werkhofs

§ 13 Aufhebung der Gräber

Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung eines Grabfeldes angeordnet, werden die Angehörigen, sofern bekannt, darüber schriftlich unterrichtet und rechtzeitig aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert einem Monat zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird das Feld geräumt. Die Gemeinde verfügt über verbliebene Grabmäler und Pflanzen ohne Entschädigungspflicht.

§ 14 Umbestattungen

Bei der Aufhebung von Grabfeldern können Umbestattungen von Aschenurnen in Grabstätten verstorbener Angehöriger auf einem andern Grabfeld vom Gemeinderat einmal bewilligt werden, wenn gemäss § 11 noch Platz vorhanden ist. Umbestattungen sind gebührenpflichtig.

§ 15 Exhumierung

¹ Exhumierungen vor Ablauf der Grabesruhe sind nur in gerichtsmedizinischen Fällen oder mit besonderer Erlaubnis der kantonalen Sanitätsdirektion möglich.

² Alle mit der Exhumierung verbundenen Arbeiten sind zu Lasten der Angehörigen und durch private Unternehmen auszuführen.

§ 16 Sargmaterial

Särge aus Hartholz, Kunststoff und Metall sind nicht zugelassen. Werden auswärts Verstorbene in solchen Särgen transportiert, muss vor der Beisetzung eine Umbettung in einen von der Gemeinde zugelassenen Sarg vorgenommen werden. Metalleinsätze müssen vor der Bestattung entfernt werden. Die entstehenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

§ 17 Einzelgräber

Die Gräber sind auf folgende Grössen auszuheben:

	Länge	Breite	Tiefe
	cm	cm	cm
• Einzelgräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	220	90	150
• Kinder bis und mit 6. Lebensjahr	120	60	120
• Urneneinzelgräber	120	80	70

§ 18 Grabmäler, Bewilligungspflicht, Zuwiderhandlung

¹ Das Grabmal soll in schlichter und persönlicher Art auf die verstorbene Person hinweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Die Errichtung von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Vor der Ausführung ist ein Gesuch einzureichen. Dieses muss die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten. Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Eine Ausführungszeichnung in natürlicher Grösse oder ein Modell der Bildhauerarbeit kann verlangt werden, wenn dies zum Verständnis des Entwurfs nötig ist.

³ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Gesuchstellers entfernt werden.

§ 19 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig.

§ 20 Masse der Grabmäler

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Sarg-Einzelgrab mit stehendem Stein: Höhe 105 cm, Breite 65 cm, Stärke 15 – 25 cm
- Sarg-Einzelgrab mit liegender Platte: Breite 60 cm, Tiefe 50 cm, Höhe über Terrain 10 cm
- Urnen-Einzelgrab, nur liegende Platte: Breite 60 cm, Tiefe 50 cm, Höhe über Terrain 10 cm
- Kindergrab, mit stehendem Stein: Höhe 70 cm, Breite 35 cm, Stärke 12 – 15 cm
- Kindergrab, mit liegender Platte: Breite 60 cm, Tiefe 50 cm, Höhe über Terrain 10 cm *

² Die Urnennischen werden mit einer Steinplatte geschlossen. Diese wird durch die Gemeinde geliefert. Die Gemeinde ist auch für die einheitliche Beschriftung besorgt. Die Kosten für das Beschriften und Versetzen werden der Trauerfamilie in Rechnung gestellt.

§ 21 Einfassung

Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 22 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen gesetzt werden, wenn das Nachbargrab belegt ist oder frühestens sechs Monate nach der Bestattung. Das Versetzen ist spätestens zwei Tage im Voraus der Gemeindeverwaltung zu melden und darf nicht an Samstagen oder Vortagen von gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

§ 23 Bepflanzung der Grabstätten, Unterhalt

¹ Die Grundbepflanzung hinter dem Grabmal der Erdgräber wird durch die Gemeinde besorgt

² Die Bepflanzung darf eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten und das Grabfeld seitlich nicht überragen.

³ Gefässe für Schnittblumen sind vorhanden. Werden andere verwendet, sollen diese unauffällig sein.

⁴ Giesskannen sind nach Gebrauch an ihren Standort zurück zu bringen

⁵ Vernachlässigte Grabstätten werden einen Monat nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt.

§ 24 Abfälle

- ¹ Welche Kränze, Blumen etc. müssen von den Angehörigen abgeräumt und in den bereitgestellten Abfuhrmulden deponiert werden.
- ² Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- ³ Es ist untersagt, leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern oder hinter den Grabmälern zu deponieren.

D. Gebühren

§ 25 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat legt gestützt auf § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ettingen vom 24. Oktober 2001 die folgenden Gebühren fest.
- ² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Reduktion der Gebühren bewilligen oder von der Erhebung einer Gebühr absehen.

§ 26 Bestattung gegen Entgelt

- ¹ Grabgebühr für Erwachsene
 - Erdgrab Fr. 800.--
 - Urnen-Grab Fr. 600.--
 - Urnen-Nische Fr. 500.--
 - Urnen-Gemeinschaftsgrab Fr. 400.--
- ² Grabgebühr für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr
 - Erdgrab Fr. 600.--
 - Urnen-Grab Fr. 600.--
 - Urnen-Nische Fr. 500.--
 - Urnen-Gemeinschaftsgrab Fr. 400.--
- ³ Bestattungskosten
 - Erdgrab Fr. 400.--
 - Urnen-Grab Fr. 200.--
 - Urnen-Nische Fr. 100.--
 - Urnen-Gemeinschaftsgrab Fr. 200.--
- ⁴ Urnen-Nische- Platte Fr. 150.--

§ 27 Beschriftungen

Die Beschriftung der Urnen-Nischen-Platte und des Urnen-Gemeinschaftsgrabes sowie das Versetzen bzw. Montieren wird durch die Gemeinde zu Lasten der Trauerfamilie in Auftrag gegeben.

§ 28 Prüfung der Grabmalentwürfe

Für die Prüfung der Grabmalentwürfe wird eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben.

E. Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 30 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen der Grabmäler oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 31 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht Strafantrag gestellt wird.

§ 32 Rekursrecht

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, an den Regierungsrat rekuriert werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 7. Juni 1978, ergänzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24. Oktober 2001 und tritt gleichzeitig mit diesem am 14. Dezember 2001 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Verwalter

Käthy Zwicky Aldo Grünblatt